Ausschreibung

FÖRDERUNG FÜR DIE BESETZUNG VON VERTRAGSARZTSITZEN nach der Strukturfonds-Richtlinie der KVN

Für die Besetzung eines Vertragsarztsitzes mit einem/r Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie in der nachfolgend genannten Gemeinde/Region wird ein Investitionskostenzuschuss von bis zu 50.000 Euro sowie eine Umsatzgarantie für vier Quartale gewährt:

Arztgruppe	Gemeinden	Planungsbereich	Anzahl förderungsfähige Sitze
Psychiatrie und Psychotherapie	Landkreis Osterholz	Osterholz	1

Hinweise für Antragsteller:

- Gefördert werden kann die Neugründung, Übernahme oder der Einstieg in eine Praxis sowie die Anstellung eines Facharztes/ einer Fachärztin in der o. g. Gemeinde/Region, sofern eine überwiegende psychiatrische Tätigkeit ausgeübt wird.
- 2. Die Umsatzgarantie wird längstens für die ersten vier Quartale nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit bewilligt. Auf die Umsatzgarantie werden die aus vertragsärztlicher Tätigkeit erzielten Honorare angerechnet.
- 3. Gefördert werden Aufwendungen (Investitionskosten), die mit dem Erwerb und der Ausstattung einer Praxis oder der Anstellung eines Facharztes/ einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie zusammenhängen.
- 4. Die Höhe der Zuwendung beträgt einmalig bis zu 50.000 Euro je vollem Versorgungsauftrag.
- 5. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn Fachärzte, die bereits im Planungsbereich vertragsärztlich tätig sind (Zulassung/Anstellung) lediglich im gleichen Umfang ihren Teilnahmestatus ändern.
- 6. Die Zulassung und Anstellung wird nur gefördert, wenn sie bedarfsplanungsrelevant ist und der Umfang der Anstellung mindestens zwanzig Stunden wöchentlich beträgt.
- 7. Förderungsvoraussetzung ist ein Antrag auf Zulassung/Anstellungsgenehmigung beim zuständigen Zulassungsausschuss, der nach dem 14. Mai 2023 gestellt wurde. Eine Kopie des entsprechenden Antrages ist bei Beantragung des Investitionskostenzuschusses beizufügen.
- 8. Die Bewilligung durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges vollständiger Förderungsanträge.
- 9. Soweit für eine Förderung eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, gelten die Voraussetzungen gemäß § 103 Abs. 4 SGB V entsprechend.
- 10. Die Förderung ist an die Verpflichtung geknüpft, für die Dauer von 5 Jahren an dem genannten Standort ärztlich tätig zu sein bzw. an der ärztlichen Versorgung durch eine angestellte Ärztin / einen angestellten Arzt teilzunehmen.
- Für Anfragen steht Ihnen die Bezirksstelle Stade der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, Am Bahnhof 20, 21680 Stade zur Verfügung. Ansprechpartner ist Herr Thomas Köhnken, Telefon: 04141/4000-105.